

Anforderungsprofil für Mitglieder einer Vorsorgekommission

Anhang zum Wahlreglement, gültig ab 1. Januar 2020

Die Vorsorgekommission wird paritätisch durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewählt und setzt sich aus gleich vielen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Sie organisiert sich selbst und entscheidet über die Leistungsarten, die Finanzierung, die Finanzierungsaufteilung und die Überschussverwendung des Vorsorgewerks. Als Entscheidungsgrundlagen gelten das Bundesgesetz für die berufliche Vorsorge (BVG), das Rahmenreglement der Sammeleinrichtung und die jeweiligen Vorsorgepläne.

Die Vorsorgekommission wird auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder oder nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen. Die Einladung muss eine Übersicht über die Traktanden enthalten. Der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung. Die Vorsorgekommission tagt mindestens 1-Mal pro Jahr. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das der Geschäftsstelle der Sammeleinrichtung unaufgefordert sofort nach Erstellung, jedoch spätestens 20 Tage nach der Sitzung zugestellt wird.

Für Personenbezeichnungen wird die männliche Form verwendet. Sie gilt stets für beide Geschlechter.



**Sammeleinrichtung
Pensionskasse**
Stadt St.Gallen

1

Inhaltliche Anforderungen

Die Vorsorgekommission setzt sich für die gesetzeskonforme Durchführung der beruflichen Vorsorge ein und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber wählt sie den Vorsorgeplan des Vorsorgewerks aus;
- sie stellt sicher, dass die versicherten Personen über die Organisation, die laufende Tätigkeit und die Vermögensverwaltung des Vorsorgewerks informiert werden;
- sie hat das Recht zu prüfen, ob der Arbeitgeber die erforderlichen Dokumente zur Verfügung stellt und das im Anschlussvertrag vorgesehene Meldewesen einhält;
- sie ist berechtigt, sich bei der Sammeleinrichtung zu informieren, ob die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge fristgerecht überwiesen wurden;
- sie kann im Leistungsfall beim Einholen der zur Anspruchsbegründung notwendigen Dokumente mit einbezogen werden;
- sie entscheidet nach Massgabe des Rahmenreglements und Vorsorgeplans unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerks oder über notwendige Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung.

Für Personen, die Mitglied einer Vorsorgekommission werden wollen, ergeben sich daraus folgende Anforderungen:

Persönlichkeits- und Sozialkompetenz

- Integrität, Zuverlässigkeit und einwandfreie Reputation;
- Team-, Konsens- und Lösungsorientierung sowie Bereitschaft, Mehrheitsentscheide mitzutragen und gegenüber Dritten zu vertreten;
- Bereitschaft, sich in die Aufgaben einer Vorsorgekommission als Interessenvertretung gegenüber der Sammeleinrichtung einzuarbeiten und sich aus- und weiterzubilden.

Fachkompetenz

- Interesse am Wissen im Bereich der beruflichen Vorsorge und des Sozialversicherungswesens;
- Fähigkeit, relevante Unterlagen zu verstehen und komplexe Sachzusammenhänge zu beurteilen und kritisch hinterfragen zu können.

Für die fachliche Unterstützung, die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften steht die Geschäftsleitung der Sammeleinrichtung beratend zur Seite.

2

Zeitliche Beanspruchung

Die Tätigkeit in einer Vorsorgekommission bedingt ein gewisses Mass an zeitlichem Engagement. Die sich zur Wahl stellenden Personen gewährleisten, dass sie von der entsprechenden Organisation im erforderlichen Masse für ihre Tätigkeit freigestellt werden.

Jährliche Belastung

- Jährlich ca. 2 Sitzungen mit einer Dauer von rund 2 Stunden plus Vorbereitungszeit;
- pro Sitzung jeweils angemessene Vorbereitungszeit;
- je nach Bedarf zusätzliche halbe Tage für Aus- und Weiterbildungen resp. Klausurtagungen sowie Weiterbildung durch Fachlektüre;
- der Vorsitzende einer Vorsorgekommission (abwechselnd Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertreter) übernimmt die Leitung und Einberufung der Sitzungen.

3

Entschädigung

Die Entschädigung ist durch die entsendeten Organisationen zu regeln und wird nicht durch die Sammeleinrichtung übernommen.

Sammeleinrichtung Pensionskasse Stadt St.Gallen

Rathaus | 9001 St.Gallen | Tel. 071 224 64 25

vorsorge@pk.stadt.sg.ch | www.pk.stadt.sg.ch